

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Daniel Buchholz (SPD)**

vom 11. Oktober 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Oktober 2021)

zum Thema:

Wettbüros in Berlin: Wie erfolgreich ist Berlins Einsatz gegen die Zockerbuden und für mehr Spielerschutz?

und **Antwort** vom 25. Oktober 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. Okt. 2021)

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Daniel Buchholz (SPD)

über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/28 695
vom 11. Oktober 2021

über Wettbüros in Berlin – Wie erfolgreich ist Berlins Einsatz gegen die Zockerbuden
und für mehr Spielerschutz?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche wesentlichen Neuregelungen für Wettbüros ergeben sich aus dem im Juli 2021 in Kraft getretenen Glücksspielstaatsvertrag 2021 (GlüStV 2021) und den am 2. September 2021 vom Abgeordnetenhaus beschlossenen Änderungen des Berliner Ausführungsgesetzes sowie weiterer spielrechtlicher Rechtsvorschriften? Ab welchem Zeitpunkt haben diese jeweils Gültigkeit?

Zu 1.:

Der am 01. Juli 2021 in Kraft getretene Staatsvertrag zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag 2021 - GlüStV 2021 -; vgl. in Berlin Fünftes Landesgesetz über das öffentliche Glücksspiel vom 22. März 2021, GVBl. S. 325) enthält gegenüber der zuvor geltenden Rechtslage lediglich wenige neue Vorgaben für die Erteilung der Erlaubnisse zum Betrieb von Wettvermittlungsstellen, die jedoch nicht im Widerspruch zur bisherigen und aktuellen Berliner Rechtslage stehen (vgl. etwa § 21a Abs. 1 bis 3 GlüStV 2021). Wie in der Vorgängerregelung auch bleibt die Ausgestaltung dieser Erlaubnisverfahren im Allgemeinen jedoch den Ausführungsbestimmungen der Länder vorbehalten (vgl. § 21a Abs. 4 GlüStV 2021). Bei dem am 25.09.2021 in Kraft getretenen Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag und zur Änderung weiterer spielrechtlicher Rechtsvorschriften vom 14.09.2021 (GVBl. S. 1035) handelt es sich im Schwerpunkt um eine formelle Erneuerung bzw. redaktionelle Überarbeitung der entsprechenden Ausführungsvorschriften im Lichte des erfolgten Inkrafttretens des GlüStV 2021. Maßgebliche inhaltliche Änderungen etwa hinsichtlich der Erteilungsvoraussetzungen für Erlaubnisse für Wettvermittlungsstellen erfolgten auch insofern nicht (vgl. zum Beispiel die entsprechend aktuelle Fassung des § 9 Ausführungsgesetz zum Glücksspielstaatsvertrag 2021 - AG GlüStV 2021 -).

2. Wie bewertet der Senat die Regelungen von GlüStV 2021 und geändertem Berliner Ausführungsgesetz in Bezug auf die Entwicklung der Zahl an Wettbüros in Berlin, das Spiel- und Wettangebot insgesamt (einschließlich Internetangebote) und hinsichtlich der Auswirkungen auf von Glücksspielsucht gefährdete bzw. betroffene Menschen?

Zu 2.:

Hinsichtlich des Erlaubnisverfahrens für Wettvermittlungsstellen wird auf die Ausführungen zu 1.) verwiesen. Das mit der Neuregelung im Jahr 2020 statuierte Ziel einer umfassenden Neuordnung der Wettvermittlungsstellen unter Auflösung von unverträglichen Konzentrationen derartiger Betriebe (und damit voraussichtlich auch unter deutlicher Reduzierung der Gesamtanzahl) besteht unverändert fort. Durch eine Umsetzung dieser Regelungen wird aus Sicht des Senats ein wichtiger Beitrag zum Spielerschutz geleistet werden. In Bezug auf die umfassenden Neuregelungen des GlüStV 2021 im Bereich des Internetglücksspiels wird nach Ansicht des Senats zunächst zu beobachten sein, welche Effekte die strenge Regulierung in den betreffenden Erlaubnisverfahren, die Anwendung der neuen Internetschutzvorschriften (vgl. §§ 6a ff. GlüStV 2021) sowie das Vorgehen gegen verbleibende illegale Angebote im Rahmen der neu geschaffenen zentralen Zuständigkeit und unter Nutzung der neuen Vollzugsinstrumente (IP-Blocking u.ä.) mit sich bringen. Der Senat geht insofern aktuell davon aus, dass die umfassende Neuregulierung dieses Bereiches den Jugend- und Spielerschutz im Ergebnis ebenfalls effektiver zur Geltung kommen lassen wird.

3. Haben nach Inkrafttreten des GlüStV 2021 bzw. der Änderungen des Berliner Ausführungsgesetzes die im März 2020 mit der damaligen Änderung des Ausführungsgesetzes vom Berliner Parlament beschlossenen strengen Abstandsregeln und Sperrzeiten weiterhin Gültigkeit? Wenn nein, welche Regelungen sind ihnen gefolgt? Welche weiteren Unterschiede sieht der Senat durch die Neuregelungen im Vergleich zur Berliner Rechtslage ab April 2020?

Zu 3.:

Die genannten Abstandsvorschriften und die betreffenden Sperrzeiten gelten unverändert fort (vgl. § 9 Abs. 3 und 5 AG GlüStV 2021 in der aktuellen Fassung).

4. Welches Fazit zieht der Senat anderthalb Jahre nach Inkrafttreten der Änderung des Berliner Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag zum 29. März 2020 hinsichtlich dessen Umsetzung und Wirksamkeit?

5. Welche Erwartungen des Senats haben sich seit dem 29. März 2020 erfüllt hinsichtlich des Vorgehens gegenüber den zuvor in einem Schwebezustand ohne rechtskräftige Erlaubnis betriebenen Wettbüros und welche Hindernisse traten auf?

Zu 4. und 5.:

Der Senat hält an dem Ziel einer entsprechend umfassenden und strengen Neuregulierung der Wettvermittlungsstellen unverändert fest. Entsprechend den vorstehenden Ausführungen erfolgten daher auch keine Lockerungen der diesbezüglichen rechtlichen Rahmenbedingungen. Nicht erfüllt haben sich die Erwartungen des Senats hinsichtlich eines Vollzuges der Vorschriften bereits im Jahr 2020. Die Ursache dafür war darin begründet, dass die als Grundlage für die Erlaubnisverfahren in den Ländern dienende zentrale Erteilung der Sportwettveranstaltungserlaubnisse durch das Land Hessen aufgrund einer gerichtlichen Untersagung nicht ab Anfang 2020, sondern dann letztendlich erst ab Mitte Oktober 2020 möglich war. Die Inhaber solcher Erlaubnisse konnten somit bundesweit erst ab Ende 2020 wirksame Anträge auf die Erteilung von Erlaubnissen für Wettvermittlungsstellen stellen, so dass – wiederum in nahezu allen Ländern – die betreffenden Erlaubnisverfahren gegenwärtig noch nicht abgeschlossen sind.

6. Wie viele Konzessions- bzw. Erlaubnisinhaber haben seit Inkrafttreten des Berliner Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag am 29. März 2020 Erlaubnisse für den Betrieb von Wettvermittlungsstellen beantragt, wie viele der beantragten Erlaubnisse sind erteilt und wie viele versagt worden (bitte nach Gründen getrennt auflisten)?

Zu 6.:

Aktuell liegen der zuständigen Erlaubnisbehörde (Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten - LABO -) Anträge von 6 Inhabern von Sportwettveranstaltungserlaubnissen für insgesamt 201 Wettvermittlungsstellen in Berlin vor. Im Hinblick auf die vorstehend beschriebenen Verzögerungen konnten bislang keine Erteilungen oder Versagungen erfolgen. Nach aktuellem Stand bei der Erlaubnisbehörde können aufgrund des zunehmenden Abschlusses der Verwaltungsverfahren (Anhörungen, Akteneinsichtsgesuche) bis zum Jahresende 2021 voraussichtlich noch jeweils 25 Versagungen und Erteilungen erfolgen. Bei den Versagungen wird es sich zunächst im Schwerpunkt um Fälle des § 9 Abs. 3 Satz 2 AG GlüStV 2021 (Abstandsunterschreitungen zu Schulen, Kinder- und Jugendeinrichtungen) bzw. um Fälle des § 9 Abs. 3 Satz 3 AG GlüStV 2021 (Abstandsunterschreitungen zu anderen Glücksspielbetrieben) handeln, wobei in der zweiten Fallgruppe zunächst nur Verfahren mit einer einzigen Kollision beschieden werden sollen. Ab dem kommenden Jahreswechsel soll dann die Bescheidung der Fälle mit Mehrfachkollisionen und insbesondere auch - die von einer Priorisierung nach § 9b AG GlüStV 2021 abhängigen - Fälle der Abstandsunterschreitungen der Wettvermittlungsstellen untereinander u.ä. erfolgen.

7. Wie viele Wettbüros mussten auf Basis des am 29. März 2020 in Kraft getretenen Berliner Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag bis heute schließen (bitte bezirksweise und insgesamt für Berlin auflisten, unterteilt nach Schließungsgrund wie z.B. kein entsprechender Antrag gestellt, Verletzung der Abstandsregelung, etc.)? Falls keine Schließungen erfolgten, warum nicht?

Zu 7.:

Im Sinne von behördlich angeordneten oder zwangsweise durchgesetzten Schließungen sind bislang keine entsprechenden Maßnahmen zu verzeichnen. Diese schließen sich vielmehr regelmäßig erst an die in der Antwort zu 6. behandelten Verfahren an. Da ein Fortbetrieb von versagten Standorten Auswirkungen auf die Beurteilung des Antragstellers an sich und alle von diesem betriebenen Verfahren/gehaltenen Erlaubnisse entfalten würde, wird nach Einschätzung des Senats insofern zunächst auch die weitere Entwicklung und der tatsächliche Bedarf an behördlichen Schließungsmaßnahmen abzuwarten sein.

8. Welche Auswirkungen hinsichtlich der Anzahl der Wettbüros in Berlin wird aus Sicht des Senats die Aufhebung von § 9 Abs. 9 des Berliner Ausführungsgesetzes (Betriebseinstellung für am 1. Januar 2020 bestehende unerlaubte Wettvermittlungsstellen zum 30. Sept. 2020 in bestimmten Fällen) durch das neue Berliner Ausführungsgesetz vom September 2021 in der Praxis haben?

Zu 8.:

Keine. Bei der zwischenzeitlich aufgehobenen Vorschrift des § 9 Abs. 9 AG GlüStV (Strand März 2020) handelte es sich um eine Sondervorschrift zur Beschleunigung der Antragstellung für die Erteilung von Erlaubnissen für Wettvermittlungsstellen. Diese Vorschrift ging davon aus, dass seitens des Landes Hessen spätestens ab Frühjahr 2020 Sportwettveranstaltungserlaubnisse erteilt werden. Den Inhabern solcher Erlaubnisse sollte dann etwa ein halbes Jahr Zeit gegeben werden, um ihre Wettvermittlungsstellen in Berlin entweder zu schließen oder aber für diese bei der zuständigen Erlaubnisbehörde

Erlaubnisse zu beantragen. Da bis Ende September 2020 jedoch keine Sportwettveranstaltungserlaubnisse erteilt wurden (vgl. Antwort zu 4. und 5.) und damit in Berlin bis zu diesem Zeitpunkt auch keine Erlaubnisse für Wettvermittlungsstellen beantragt werden konnten, lief diese Vorschrift vollständig leer. Wesentliche Auswirkungen auf die Anzahl der „Wettbüros“ vermag der Senat insofern jedoch nicht zu erkennen.

9. Wie hat sich die Zahl der (Sport-)Wettbüros bzw. Wettannahme-/vermittlungsstellen seit Anfang 2010 bis heute entwickelt (bitte jahresweise aufschlüsseln nach Bezirken und für Berlin insgesamt)? Sollten die Daten nicht vollständig vorliegen, warum wurden die entsprechenden Erhebungen nicht vorgenommen und wie häufig werden die Daten zukünftig erhoben?

Zu 9.:

Hinsichtlich der Erhebungsmöglichkeiten im Allgemeinen und der Zahlen für die Jahre 2013 bis 2019 im Besonderen wird auf die Beantwortung der Schriftlichen Anfrage 18/18464 verwiesen. Belastbare Zahlen für den Zeitraum vor 2013 liegen dem Senat nicht vor. Die Fortschreibung der Zahlen von 2019 ergab für das Jahr 2020 eine Gesamtanzahl von 215 Wettvermittlungsstellen. Für das Jahr 2021 wird entsprechend dem aktuellen Antragsaufkommen von einem Bestand von 201 Wettvermittlungsstellen ausgegangen (vgl. zur jeweiligen Aufteilung auf die Bezirke die Aufstellung in Anlage 1). Da die Antragsteller/künftigen Erlaubnisinhaber aktuell beim Betrieb nicht beantragter und künftig beim Betrieb nicht erlaubter Wettvermittlungsstellen den Verlust der Erlaubnisse für alle Berliner Standorte riskieren, wird für die Zukunft von einer wesentlich schärferen Abbildung der Bestände bei der Erlaubnisbehörde ausgegangen.

10. Welche Erwartungen hat der Senat hinsichtlich der zukünftigen Entwicklung der Wettbüro-Zahlen in Berlin und wie begründen sich diese im Detail? Welche Begrenzungen für (neue) Wettbüros werden für Anbieter mit bundesweiter Erlaubnis bestehen?

Zu 10.:

Die Begrenzungen für den Betrieb bzw. die Erlaubniserteilung in Bezug auf Wettvermittlungsstellen ergeben sich aus § 9 AG GlüStV 2021. Hierbei wird nicht nach alten oder neuen Standorten/Betrieben unterschieden; antragsberechtigt sind ausschließlich Inhaber einer vom Land Hessen ausgestellten bundesweiten bzw. zumindest auch für Berlin geltenden Sportwettveranstaltungserlaubnis. Im Hinblick auf die vorgenannten Begrenzungsvorschriften und in Anbetracht des bisherigen Antragsgeschehens (bislang Beantragung vor allem von konfliktbeladenen Altstandorten) geht der Senat hinsichtlich der aktuell laufenden Erstregulierung kurzfristig von einer deutlichen Reduzierung der o.g. Bestandzahl aus. Da das zukünftige Antragsgeschehen nicht belastbar prognostiziert werden kann, gestalten sich Aussagen zu mittelfristigen bzw. langfristigen Entwicklungen als schwierig. Im Hinblick etwa auf die Ergebnisse der Spielhallenregulierung geht der Senat jedoch auch insofern von einem zukünftig maßgeblich geringeren Bestand aus.

11. Welche Erkenntnisse hat der Senat aus den Schwerpunktkontrollen und Razzien der letzten Jahre gewonnen bzgl. Gesetzestreue, Geldwäsche sowie illegalen Spiel- und Wettangeboten in Berliner Wettbüros? Welche Maßnahmen leitet er daraus ab?

Zu 11.:

Bei Wettbüros handelt es sich um keine überwachungspflichtigen Betriebe gemäß Gewerbeordnung. Überprüfungen von Wettbüros obliegen originär dem Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten (LABO). In Zusammenarbeit mit dem LABO werden Wettbüros allerdings auch regelmäßig in entsprechende Kontrolleinsätze der Polizei Ber-

lin im Bereich des Glücksspiels einbezogen. Im Rahmen dieser Einsätze konnten wiederholt unzulässige Geldspielgeräte in Wettbüros bzw. eine unzulässige Verbindung der Wettbüros mit benachbarten Aufstellorten von Geldspielgeräten festgestellt werden. Bei entsprechenden Feststellungen werden Straf- bzw. Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet. Hinweise auf Geldwäsche ergaben sich aus den durchgeführten Kontrollen bisher nicht.

Das LABO hat seinerseits bereits vor bzw. unabhängig von den Erlaubnisverfahren alle dort bekannten Wettvermittlungsstellen auf die Einhaltung geldwäscherechtlicher Vorschriften einschließlich der Bestellung/Benennung von Geldwäschebeauftragten sowie der Erstellung von Präventionskonzepten und Risikoanalysen überprüft. Diese Überprüfungen werden während der laufenden Erlaubnisverfahren und auch nach Erlaubniserteilung ebenso fortgesetzt wie die Prüfung der Erfüllung gesetzlicher und behördlicher Vorgaben nach den glücksspielrechtlichen Vorschriften.

12. Wann können sich nach Kenntnis des Senats Berliner Spieler:innen endlich selbst und wirksam in eine Sperrdatei eintragen lassen, um sie von weiteren Besuchen in Wettbüros oder Spielhallen abzuhalten? Wann wird die sog. 24h-Notfallsperre endlich verfügbar sein?

Zu 12.:

Das spielformübergreifende Sperrsystem nach § 8 GlüStV 2021 ist uneingeschränkt im Betrieb und auch zum Anschluss der neuen Verpflichteten (Spielhallen, Gaststätten) in der Lage. Die Anbieter von entsprechenden Glücksspielangeboten einschließlich der Betreiber von Wettvermittlungsstellen und Spielhallen sind zum Anschluss und zum Abgleich verpflichtet, die zuständigen Aufsichtsbehörden über den tatsächlichen Anschlussstand informiert. Spielerinnen und Spieler in Berlin können sich somit auch über Wettvermittlungsstellen und Spielhallen in Berlin sperren lassen; alternativ besteht zudem die Möglichkeit einer entsprechenden Beantragung direkt bei der Sperrbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt; vgl. § 8a Abs. 2 GlüStV 2021). Auch die „Notfallsperren“ im Sinne der kurzzeitigen Sperre nach § 6i Abs. 3 GlüStV 2021 müssen von den Anbietern der betreffenden Internet-Glücksspiele bereits zur Verfügung gestellt werden; nach Mitteilung der Sperrbehörde wird von dieser Sperrmöglichkeit auch bereits umfänglich Gebrauch gemacht.

Berlin, den 25. Oktober 2021

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Anlage 1

Bezirk	Erhebungen bis 31.12.2020	Erhebungen bis 13.10.2021
Charlottenburg-Wilmersdorf	26	25
Friedrichshain-Kreuzberg	27	21
Lichtenberg	4	4
Marzahn-Hellersdorf	4	3
Mitte	45	44
Neukölln	34	32
Pankow	14	11
Reinickendorf	9	10
Spandau	10	11
Steglitz-Zehlendorf	9	8
Tempelhof-Schöneberg	26	25
Treptow-Köpenick	7	7
Gesamt:	215	201